

Verfassung der Kinderkrippe Rappelkiste in Regensburg

Präambel (Einleitung)

Am 16.09.2017, 02.03.2018 und 09.11.2018 traten in der Kinderkrippe Rappelkiste die pädagogischen Mitarbeiter/innen als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

- (1) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (2) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende Selbst-Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane sind die Teamsitzungen.

§ 2 Kinderkonferenzen

In der Rappelkiste finden keine Kinderkonferenzen statt. Die Kinder werden zunächst dabei begleitet, eine Gesprächskultur in der Gruppe zu entwickeln und demokratische Entscheidungsverfahren zu lernen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen fungieren als Krippenflüsterer und bringen Anliegen der Kinder in die Teamsitzungen ein.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 3 Ankommen:

- (1) Die Kinder entscheiden mit, von wem der pädagogischen Mitarbeiter/innen sie angenommen werden möchten, oder ob sie den Übergang alleine meistern.
- (2) Die Kinder entscheiden auf welche Art sie sich vom Elternteil verabschieden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor auf die Länge des Übergangs gegebenenfalls Einfluss zu nehmen.

§ 4 Mitbringen von Dingen

- (1) Die Kinder haben das Recht, Spielsachen von Zuhause mit in die Einrichtung zu bringen.
- (2) Alle Kinder haben das Recht, mit den mitgebrachten Spielsachen zu spielen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, Spielsachen, die zu klein oder ungeeignet für den U3 Bereich sind, wegzuräumen und die Menge gegebenenfalls zu begrenzen.

Kinderkrippe Rappelkiste

Karl-Stieler-Straße 59

93051 Regensburg



- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, Spielsachen, die nicht geteilt werden, gemeinsam mit dem Kind einen Platz außer Reichweite festzulegen.
- (5) Die Rappelkiste übernimmt keine Haftung für die mitgebrachten Spielsachen.

§ 5 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht (in der Einrichtung) zu wählen, ob sie barfuß laufen oder Hausschuhe tragen wollen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor witterungsabhängig dieses Recht einzuschränken.
- (2) Die Kinder dürfen entscheiden, ob sie in der Einrichtung eine oder mehrere Kleidungsschichten tragen wollen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, bei Bedarf die Kleidung der Kinder zu wechseln oder gegebenenfalls den Temperaturen anzupassen.

§ 6 Morgenkreis:

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie am Morgenkreis teilnehmen möchten.
- (2) Die Kinder haben das Recht, ihren Sitzplatz im Morgenkreis frei zu wählen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie sich an der Abstimmung über die Wahl des Liedes/Spiels und der Aktivität am Vormittag beteiligen wollen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die Uhrzeit und den Inhalt des Morgenkreises festzulegen, sowie bei unvereinbaren Störungen des Ablaufs, Einfluss auf den Sitzplatz des Kindes zu nehmen.

§ 7 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann und von wem (wenn die Situation es erlaubt) sie sich wickeln lassen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass ein Kind gewickelt werden muss.
- (2) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, ab wann sie keine Windel mehr tragen möchten. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, dem Kind wieder eine Windel anzuziehen, wenn sie merken, dass es mit der Situation überfordert ist.
- (3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wann sie auf die Toilette gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich jedoch das Recht vor, Kinder anzuhalten vor bestimmten Aktivitäten auf die Toilette zu gehen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach jedem Toilettengang und bei Bedarf ihre Hände waschen müssen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, einmal täglich ihre Zähne zu putzen. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie ihre Zähne putzen.

§ 8 Mahlzeiten

- (1) Im Tagesablauf sind drei Mahlzeiten festgelegt.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und was sie essen, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen. Dieses Recht umfasst ebenfalls das

Recht zu entscheiden, ob sie bestimmte Zutaten der jeweiligen Mahlzeit probieren möchten.

- (3) Den Kindern werden ganztägig Getränke bereitgestellt.
- (4) Die Kinder haben das Recht während jeder Mahlzeit zu trinken.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die Uhrzeiten und Orte der gemeinsamen Mahlzeiten festzulegen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichten sich, den Kindern etwas zu essen anzubieten, wenn diese eindeutig Signale aussenden, dass sie Hunger haben und das Abwarten der nächsten Mahlzeit dem Kind nicht zugemutet werden kann.
- (7) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich zudem das Recht vor, nach Abschätzung des individuellen Essverhaltens auf die Verzehrmenge einzuwirken.

§ 9 Ruhezeit / Schlafenszeit

- (1) Die Kinder haben das Recht sich auszuruhen oder zu schlafen, wenn sie müde sind.
- (2) Jedes Kind hat das Recht auf einen eigenen, persönlichen Schlafplatz in der Einrichtung.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und welche Schlafutensilien sie brauchen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, in Absprache mit dem Kind, die Schlafutensilien den Bedürfnissen der Kinder anzupassen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, jedem Kind eine angemessene Ruhezeit zu ermöglichen.

§ 10 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der Gruppendekoration.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion von Räumen vorzugeben.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen entscheiden über die Raumgestaltung.

§ 11 Portfolio

- (1) Die Kinder haben das Recht auf ein Portfolio.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer ihr Portfolio einsehen darf.
- (3) Die Kinder haben das Recht ihr Portfolio (gemeinsam mit einem/r pädagogischen Mitarbeiter/in) anzuschauen.
- (4) Die Kinder haben das Recht ihr Portfolio am Geburtstag mit nach Hause zu nehmen und zeitnah wieder mitzubringen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, ihr Portfolio nach der Krippenzeit mit nach Hause zu nehmen.

§ 12 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder dürfen mitentscheiden, ob sie an gruppeninternen und gruppenübergreifenden Festen, die an ihren Anwesenheitstagen stattfinden, teilnehmen möchten.
- (2) Das Geburtstagskind darf mitentscheiden, wie der Vormittag gestaltet werden soll.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, die Termine, Uhrzeiten, Abläufe und Inhalte festzulegen.

§ 13 Kurse

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, dass Kursprogramm festzulegen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen legen Zeitraum, Dauer, Ort und Teilnehmeranzahl fest.
- (3) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie teilnehmen wollen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, die Dauer ihrer Anwesenheit selbst zu bestimmen.

§ 14 Sicherheit

- (1) Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen Gefahr im Verzug ist.

§ 15 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mit zu entscheiden.
- (2) Die Öffnungszeiten obliegen dem Träger. Dieser orientiert sich an den Buchungszeiten der Eltern.

§ 16 Regeln

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, festzulegen, dass niemand verletzt werden darf.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, darauf zu achten, dass die Kinder beim Umgang miteinander das „Nein“ des anderen Kindes akzeptieren.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen behalten sich das Recht vor, durchzusetzen, dass das Inventar nicht mutwillig beschädigt oder zerstört wird.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen verpflichten sich, bei Machtkämpfen zwischen Krippenkindern und Kollegen/innen beobachtend zu agieren und sich gegebenenfalls schlichtend einzumischen, sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf die Beobachtung und gegebenenfalls Einmischung zuzulassen.

§ 17 Finanzen

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, an Finanzfragen beteiligt zu werden.

§ 18 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter/innen geändert werden. Dabei bedarf es

- 1) eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
- 2) eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

